

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Wintersemester 2024/25

Hausarbeit – Sachverhalt

N hätte gerne ein neues Fahrrad. Am liebsten wäre ihm ein elektrisches Lastenrad. Die meisten Modelle sind in der Anschaffung aber zu teuer für N. Eines Tages sitzt N mal wieder im Bus, der im Stau steckt, als ihm an einer Ampel die Werbeanzeige des E auffällt. E bietet elektrische Lastenräder zur Miete an; sowohl Tagesmieten als auch monatliche Verträge sind möglich. Den monatlichen Mietpreis glaubt N gerade noch so aufbringen zu können. Direkt am nächsten Tag mietet N deshalb bei E ein elektrisches Lastenrad zunächst für zwei Monate. N ist insbesondere vom äußeren Erscheinungsbild des Rads begeistert, weil der Rahmen neutral bemalt und nicht mit Logos des E zugeklebt ist. Dadurch kann niemand erkennen, dass es sich nur um ein Mietfahrrad handelt. So kann N im Freundeskreis angeben, sich ein modernes, teures und zugleich nachhaltiges Transportmittel zugelegt zu haben.

Seine finanziellen Möglichkeiten hat N jedoch überschätzt. Um kurzfristig andere Schulden begleichen zu können, inseriert N das Fahrrad auf einer Website für Kleinanzeigen. Nach einem kurzen Nachrichtenaustausch verkauft er das Fahrrad an K. Noch am selben Tag holt K das Fahrrad bei N ab. Erst als N am nächsten Tag die Überweisung sieht, fällt ihm auf, dass er in den Nachrichten an K versehentlich für das Fahrrad 500 EUR statt der eigentlich gewollten 5.000 EUR verlangt hat, weil er sich vertippt hat. N geht sofort zu K, klärt den Sachverhalt auf und meint, an dem Geschäft so nicht festhalten zu wollen. Das Geld werde er ihm sofort zurücküberweisen. K ist zwar nicht begeistert, händigt N das Fahrrad aber wieder aus.

Nun möchte N das Fahrrad an D veräußern. D ist mit N gut befreundet, weshalb er auch ganz genau weiß, dass N das Fahrrad nur gemietet hat. Trotzdem ist D bereit, 4.500 EUR für das schicke Teil zu bezahlen, weil er darauf hofft, dass E ihn nicht findet. N willigt ein und übergibt D das Fahrrad. Nach Ablauf der Mietzeit verlangt E das Fahrrad von N heraus. N erwidert, dass er es verloren habe und deshalb nicht herausgeben könne. E ist auf solche Sachverhalte natürlich vorbereitet: Die Fahrräder sind mit GPS-Trackern ausgestattet, die im Fahrradrahmen versteckt und für Außenstehende nicht sichtbar sind. So macht E das Fahrrad bei D ausfindig.

Frage 1: Kann E von D das Fahrrad herausverlangen?

Fortsetzung:

Auch wenn E als Vermieter elektronischer Lastenräder mit deren Nachhaltigkeit wirbt, fährt er selbst lieber mit seinem Audi Cabriolet (Wert: 12.000 Euro). Dieses liebt er insbesondere, weil es sich um ein Erbstück seines Großvaters handelt. Sein Großvater hatte in das Cabriolet ein Sportlenkrand und besondere Sportsitze einbauen lassen. Außerdem ist es in einer speziellen metallic-roten Farbe lackiert.

Als E eines Tages zu seinem am Straßenrand ordnungsgemäß geparkten Auto geht, muss er Schlimmes feststellen: Fahrradfahrer F ist gerade aus Unachtsamkeit gegen den Wagen des E gefahren. Statt auf den Straßenverkehr zu achten, war F durch seine Umgebung abgelenkt gewesen. F rammte bei dem Unfall mit den Pedalen seines Fahrrads gegen die Fahrertür und den Kotflügel, so dass die gesamte Fahrerseite jetzt Kratzer und Beulen aufweist. Außerdem wurde durch den Zusammenstoß der linke Scheinwerfer des Autos beschädigt.

E bringt das Cabriolet deshalb in die unmittelbar nächstliegende Werkstatt des W. Dort schildert er ausgiebig die Unfallsituation und beauftragt W, die unfallbedingten Schäden zu reparieren. Allerdings ist W kein ehrlicher Zeitgenosse und wendet deshalb bei E – wie er dies regelmäßig auch bei anderen Kunden macht – folgenden Trick an: Obwohl W an dem Scheinwerfer nur einzelne Leuchtmittel und die Glasscheibe ausgetauscht hat, berechnet er dem E die Kosten für einen vollständigen Scheinwerferersatz. Die Gesamtrechnung setzt sich wie folgt zusammen: Für die infolge erheblicher Kratzer und Beulen an der Fahrerseite notwendigen Arbeiten fallen 10.000 EUR an. Weitere 3.000 EUR berechnet W für den – in Wahrheit nicht vorgenommenen – Austausch des Scheinwerfers. Die tatsächlichen Kosten für den Ersatz der Leuchtmittel und die Glasscheibe belaufen sich lediglich auf 1.000 EUR. Daher hätte W bei ordnungsgemäßer Abrechnung der Scheinwerferreparatur dem E nur insgesamt 11.000 EUR in Rechnung stellen können. E, der selbst nicht fachkundig ist, bemerkt die falsche Abrechnung – wie von W vorhergesehen und beabsichtigt – nicht. Vielmehr ist er erleichtert, dass sein geliebtes Auto nun wieder instandgesetzt wurde, und begleicht die Rechnung in Höhe von 13.000 EUR per Barzahlung sofort. Nunmehr fährt er mit dem Cabrio zu F und fordert von diesem unter Vorlage der Rechnung den Ersatz der gesamten Werkstattkosten in Höhe von 13.000 EUR.

F ist empört. Als Sohn eines Autohändlers sieht er sofort, dass bei dem Scheinwerfer nur einzelne Leuchtmittel und die Glasscheibe ausgewechselt wurden. Für solche betrügerischen Machenschaften werde er – so äußert es das gegenüber E – sicherlich nicht bezahlen. F ist deshalb nur bereit, 11.000 EUR zu zahlen. Es könne nicht sein, dass er 2.000 EUR mehr als nötig ausgeben müsse, nur weil E eine ganovenhafte Werkstatt ausgesucht habe. Außerdem übersteige nach der bisherigen Abrechnung die Reparatur den Wert des Autos, was unverhältnismäßig sei.

Frage 2: Was kann E von F verlangen?

Frage 3: Für den Fall, dass E einen Anspruch gegen F i.H.v. 13.000 EUR hat – kann F gegen W vorgehen oder gar etwas von E verlangen?

Bearbeitungshinweise:

Im Gutachten ist – ggf. hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass der Wiederbeschaffungswert des Autos mit dessen tatsächlichen Wert von 12.000 EUR übereinstimmt. Ohne Reparatur hätte das Auto einen Restwert von 7.000 EUR. Gehen Sie ferner davon aus, dass nach der Reparatur am Fahrzeug kein merkantiler Minderwert verbleibt.

Formale Hinweise zur Hausarbeit

A. Abgabe der Hausarbeit

1. Die Abgabe ist bis zum **14. Oktober 2024** ausschließlich über das Klausurenportal der Universität Passau möglich: <https://learn.jura.uni-passau.de/klausuren/>
2. Bei der Abgabe laden Sie bitte im dazugehörigen Feld des Klausurenportals einen Notenauszug hoch, mit dem Sie nachweisen, dass Sie die Zwischenprüfung im Zivilrecht bestanden haben (§ 24 Abs. 3 StuPO).
3. Eilkorrekturanträge sind spätestens mit Abgabe der Hausarbeit an sylvia.steubl@uni-passau.de zu schicken.
4. Weitere Informationen zu den Fristen finden Sie auf Seite des Studiendekans: <https://www.jura.uni-passau.de/studium/studiendekan/pruefungen>

B. Formalia

1. Das Gutachten darf einen Seitenumfang von 25 Seiten nicht überschreiten.
2. Folgende Formatierung ist einzuhalten:
Seitenränder: Minimum Links: 7,0 cm; Rechts: 1,0 cm; Oben: 2,5 cm; unten: 2 cm;
Schriftart im Textblock: Times New Roman, kein Leerraum, Schriftgröße 12, Blocksatz, Zeilenabstand 1,5-fach, Seitenzahl am Ende der Seite
Fußnoten: Schriftart Times New Roman, kein Leerraum, Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1,0.
3. Als Vorlage können Sie die Formatvorlagen der studentischen Zeitschrift Der Jurist verwenden (<https://der-jurist.de/downloads/>) oder eine eigene Formatvorlage erstellen.
4. Für die korrekte Zitierweise und sonstige Formatierungsfragen wird auf das Buch „Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben“ von Prof. Dr. Holm Putzke hingewiesen.
5. Die Arbeit muss enthalten
 - a) Deckblatt (Name, Matrikelnummer, Fachsemester, studentische E-Mail, Adresse, Bezeichnung der Hausarbeit, Zuordnung der Hausarbeit zur Veranstaltung)
 - b) Sachverhalt
 - c) Gliederung
 - d) Literaturverzeichnis
 - e) Gutachten
 - f) Eigenständigkeitserklärung mit Unterschrift.